

Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail

Geschäftszahl: BMUKK-14.122/0001-III/1/2012
SachbearbeiterIn: Dr. Josef Schmidlechner
Abteilung: III/1
E-Mail: josef.schmidlechner@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3311/53120-813311
Ihr Zeichen: BMF-020102/0009-III/5/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz,
das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz,
das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung
geändert werden; Ressortstellungnahme**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur übermittelt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz und die Rechtsanwaltsordnung geändert werden nachfolgende Stellungnahme:

Zu Art. 1 Z 9 (§ 12a Pensionskassengesetz und Begleitregelungen):

Die im Entwurf vorgesehene von der Pensionskasse verpflichtend zu führende „Veranlagungs- und Risikogemeinschaft mit Garantie“ sowie die damit im Zusammenhang stehenden (mehrfachen) Wahlrechte der Anwartschaftsberechtigten und die einschlägigen Informationspflichten würden einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (auch) für die personalführenden Stellen generieren, dem im Hinblick auf die spezifischen Rahmenbedingungen, unter denen (derzeit) die Pensionskassenvorsorge für Bundesbedienstete und Landeslehrkräfte gemäß § 22a Gehaltsgesetz 1956 und § 78a Vertragsbedienstetengesetz 1948 stattfindet, kein adäquater Nutzen für die Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten gegenüber stünde. Es sollte daher das Gesetz den beteiligten Kollektivvertragspartnern die Möglichkeit eröffnen, die Verpflichtung zur Bildung einer solchen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ebenso wie deren Alternativen „Sicherheits-Sub-VG“ oder Kooperationsvertrag auszuschließen.

Zu Art. 3 Z 5 (§ 3 Abs. 4 Betriebspensionsgesetz):

Bezüglich der Ausweitung der Möglichkeiten, für Zeiten mit reduziertem Entgelt Pensionskassenbeiträge unvermindert fortzuzahlen bzw. die Beitragsleistung des Arbeitgebers zu übernehmen, sollten die Kollektivvertragsparteien ermächtigt werden, (den Verwaltungsaufwand minimierende) Konkretisierungen für die Modalitäten der Antragstellung (insbesondere Fristenfestlegung: arg. „weiterzahlen“) vorzunehmen oder aus Gründen der Vereinfachung den Anwendungsbereich gegebenenfalls auf funktionell ähnliche Rechtsinstitute auszudehnen. Eine Inkraftsetzung dieser Regelung sollte wegen der erforderlichen Anpassungen im Kollektivvertrag

und der notwendigen technischen Vorbereitungen im Bereich des Bundes, aber auch im Bereich der für die Landeslehrkräfte zuständigen Stellen der Länder nicht vor dem 1. Jänner 2013 erfolgen.

Wien, 10. Jänner 2012
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	p0llZ92Xlln9CXO8i/Ki1Vmuh3ZptexJNF0x1HxoMyxHTCFc738AIOZcDgBI7BRYDX+Rc/wf/pV8pbN8EMnFde3Bo ppmtcbVTras4HYWNGlR2ZXEPu3CLcxJVa/Uw6SndOnJsAURJhcWMhJuNkcbdYsKreJOOovXEYYT8HNs=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-10T10:11:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	